

Satzung der MediationsZentrale München e.V. Clearing für einvernehmliche Streitbeilegung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „MediationsZentrale München e.V. – Clearing für einvernehmliche Streitbeilegung“.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- die Förderung des Schutzes von Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO) und
- die allgemeine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

Der Verein fördert insbesondere alternative Konfliktbearbeitung und konsensuale Streitbeilegung, vor allem Mediation, in unterschiedlichen gesellschaftlichen Konfliktfeldern.

Die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erfolgt unter anderem durch die Einrichtung von engagierten Teams und Koordinationseinheiten, die jeweils in den unterschiedlichen Schwerpunktbereichen tätig sind. Diese Teams setzen die Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Jugendhilfe und zur Förderung des Schutzes von Familie sowie zur allgemeinen Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke in ihren jeweiligen Feldern eigenständig, eigenverantwortlich und zielgerichtet um. Dabei werden sowohl operative Projekte als auch koordinierende und beratende Funktionen übernommen, um die Ziele des Vereins nachhaltig und wirksam zu realisieren.

(2) Förderung von Wissenschaft und Forschung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Initiierung, Durchführung und/oder Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
- Kooperation mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und Fachorganisationen,
- Evaluation und systematische Analyse mediationsbasierter Konfliktlösungsverfahren,
- Veröffentlichung und fachliche Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse.

(3) Förderung von Bildung und Erziehung

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung und Durchführung von Vorträgen, Workshops und Qualifizierungsangeboten zur Vermittlung sozialer und kommunikativer Kompetenzen,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich Mediation und kooperative Konfliktlösung,
- Informationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung einer konstruktiven Konfliktkultur,
- Betrieb von Informationsangeboten, insbesondere einer Website,
- Kooperation mit Schulen, Bildungseinrichtungen, öffentlichen Stellen und weiteren Institutionen.
- Umsetzung der Bildungs- und Trainingsangebote des Teams MZM Schulmediation in Schulen (gestartet 2010), insbesondere Workshops und Trainings zur Förderung sozialer, kommunikativer und konfliktlösender Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen.

Die Bildungsangebote dienen strukturierten Lernprozessen und der nachhaltigen Kompetenzvermittlung.

(4) Förderung der Jugendhilfe

Der Verein verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere durch präventive, unterstützende und intervenierende Maßnahmen zugunsten junger Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII. Dazu gehören insbesondere:

- Durchführung von Mediations- und Konfliktklärungsverfahren bei sozialen Spannungen, Ausgrenzung oder Mobbing,
- Unterstützung junger Menschen bei der Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten,
- Förderung sozialer Integration sowie Stärkung psychosozialer Stabilität,

- Deeskalation akuter Konfliktsituationen und Wiederherstellung eines tragfähigen sozialen Miteinanders,
- Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen in belastenden sozialen Situationen,
- Entwicklung partizipativer Lösungen, bei denen junge Menschen befähigt werden, eigene Regeln für ein respektvolles Zusammenleben zu erarbeiten,
- Umsetzung der Maßnahmen des Teams MZM Schulmediation in Schulen, einschließlich Mediationsverfahren, Einzelklärungsgesprächen, Gruppeninterventionen sowie Beratungen in Fällen von Ausgrenzung, Mobbing oder Konflikteskalation.

Die Maßnahmen der Jugendhilfe verfolgen einen sozialpädagogischen Ansatz und gehen über reine Wissensvermittlung hinaus.

(5) Förderung des Schutzes von Familie

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung von Familienmitgliedern und Ehepartnern im Konfliktfall durch den Zugang zu qualifizierten Verfahren freiwilliger Konfliktlösung, zur Förderung des familiären Zusammenlebens und zur Wahrung harmonischer Familienbeziehungen, einschließlich Eltern-Kind-Beziehungen und Beziehungen zu anderen Familienangehörigen,
- Durchführung von Projekten wie „Geförderte Familienmediation München (Ge-Fam)“ (Start 2026), die auch einkommensschwache Familien in Konfliktsituationen, z. B. bei Trennung oder Scheidung, unterstützt und die Stabilität familiärer Strukturen fördert,
- Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Schulungen zur regionalen Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Familienmediatorinnen und Familienmediatoren sowie Institutionen, die Familien- und Ehekonflikte bearbeiten,
- Einrichtung und Erhaltung einer Koordinierungsstelle zur Vermittlung, fachlichen Begleitung und Qualitätssicherung von Familien- und Mehrgenerationenmediationen,
- Kooperation mit maßgeblichen Stellen, darunter Familiengerichte, Ministerien, Kommunen, Trägern der Jugendhilfe und weiteren Institutionen, zur Optimierung der Unterstützung von Familien und Ehepaaren in Konfliktsituationen.

Die Maßnahmen zur Förderung des Schutzes von Familien orientieren sich an unterstützenden sowie präventiven, sozialen und beratenden Aufgaben.

(6) Allgemeine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Gewinnung und Einbindung qualifizierter Freiwilliger, die sich in der ehrenamtlichen Aufklärung über Mediationsverfahren engagieren und aktiv an der selbstverantworteten Lösung sozialer Probleme mitwirken, wie ehrenamtliche Mediatorinnen und Mediatoren in den Teams Schulmediation und Familienmediation,
- Durchführung von Schulungen, Workshops und Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche oder Interessierte zur Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten für die Unterstützung von Familien in Konfliktsituationen,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Herausforderungen von Familien in Konfliktsituationen, zur Förderung aktiver Beteiligung und Engagements,
- Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Institutionen zur Bündelung von Ressourcen, Schaffung von Netzwerken und Verstärkung der Wirkung gemeinsamer Projekte, wie z. B. Schulmediation oder GeFam,
- Förderung von Partizipation, indem Bürgerinnen und Bürger Möglichkeiten erhalten, aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Mediationsprojekten mitzuwirken,
- Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen zur Wirksamkeitsanalyse selbstverantworteter Konfliktlösungsmethoden und Veröffentlichung der Ergebnisse,
- Gewinnung von Fördermitteln, Sponsoring, um auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen den Zugang zu Projekten zu ermöglichen, wie etwa das Projekt GeFam.

Die Maßnahmen fördern aktives, selbstverantwortliches gemeinnütziges Engagement, dienen der Unterstützung in familiären Konflikten sowie der Resilienz der familiären Strukturen und der Verbreitung und Etablierung der Mediation in der Gesellschaft.

(7) Zusammenarbeit und Projekte

Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein:

- entsprechende Einrichtungen unterhalten,
- mit Ministerien, Kommunen, Gerichten, Bildungsträgern und anderen Institutionen kooperieren,
- sich an nationalen und europäischen Projekten beteiligen,
- Organisationen mit vergleichbarer Zielrichtung vernetzen.

Eine Vermittlung von Mediationsanfragen erfolgt nach fairen, neutralen und transparenten Grundsätzen.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Mittel dürfen insbesondere für die operative Durchführung der Vereinsprojekte und Maßnahmen durch die einzelnen Teams (z. B. MZM Schulmediation, Familienmediation) verwendet werden.

(3) Ehrenamtliche Mitglieder, insbesondere Schulmediatoren, dürfen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(4) Teamleitungen können auf Basis von Drittmitteln, Spenden oder Sponsoring für ihr jeweiliges Projekt ein angemessenes Honorar erhalten, sofern die Verwendung der Mittel ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken dient. Die Vergütung bedarf eines vorherigen Beschlusses des Vorstands. Die Angemessenheit der Vergütung ist anhand marktüblicher Sätze zu prüfen und zu dokumentieren. Sofern ein Mitglied des Vorstands betroffen ist und weniger als drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder verbleiben, entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch mittelbare Unterstützung politischer Parteien verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere materiell; ehrenamtliche Mitarbeit zur Erfüllung der Vereinszwecke ist möglich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(5) Näheres, insbesondere zu Beiträgen, regelt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat (optional)
- Koordinationsteams (optional)
- das Forum (optional)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist spätestens jedes zweite Jahr einzuberufen. Sie soll i. d. R. jährlich einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung ansetzt oder wenn sie von einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder verlangt wird.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das ihn vertretende Vorstandsmitglied, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- die Bestellung der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder vom Beirat zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Vergütungen an Vorstandsmitglieder sowie in Fällen, in denen nach dieser Satzung die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist
- die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmrecht sind lediglich die anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist. Für Änderungen und Ergänzungen kann die Mitgliederversammlung eine Sonderregelung treffen im Hinblick auf etwaige Anforderungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes für Körperschaften.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne dieser Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vergütung.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstands können für ihre organschaftliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Mitglieder des Vorstands können für Tätigkeiten außerhalb ihrer organschaftlichen Aufgaben eine angemessene Vergütung erhalten. Die Angemessenheit der Vergütung ist anhand marktüblicher Sätze zu prüfen und zu dokumentieren. Über Vergütungen entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds. Sofern weniger als drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder verbleiben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vergütungen dürfen ausschließlich für klar abgrenzbare Tätigkeiten außerhalb der organschaftlichen Pflichten gewährt werden. Zahlungen an Vorstandsmitglieder dürfen nicht durch das begünstigte Vorstandsmitglied selbst angewiesen werden.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern die Rechtsgeschäfte durch den Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds oder durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 9 Beirat / § 10 Koordinationsteams / § 11 Forum

Diese Gremien können eingerichtet werden und unterstützen den Verein beratend sowie bei der fachlichen Weiterentwicklung seiner Arbeit.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, Förderung des Schutzes der Familie oder der allgemeinen Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, 13. April 2026